



BEITRAGSKRITERIEN UND – BEDINGUNGEN

INHALT

1. Zweck.....	1
2. Grundlagen.....	1
3. Beitragsbereiche	2
3.1 Aus- und Weiterbildungskurse.....	2
Lehrlingsausbildung Forstwarte.....	2
Persönliche Weiterbildung.....	2
3.2 Projekte	3
4. Schlussbemerkungen.....	4

1. ZWECK

Das vorliegende Dokument hält die Bewilligungspraxis der BHFF Kommission fest. Es soll soweit möglich Rechtssicherheit in der Bewilligungspraxis schaffen und es Aussenstehenden ermöglichen, ihre Gesuche vorzuprüfen.

2. GRUNDLAGEN

Die Beitragskriterien und -bedingungen stützen sich auf das BHFF Reglement der Berner Waldbesitzer, Anhang C der Statuten vom 27. Oktober 2017. Das vorliegende Dokument kann durch die BHFF Kommission bei Bedarf angepasst werden.



3. BEITRAGSBEREICHE

3.1 AUS- UND WEITERBILDUNGSKURSE

LEHRLINGSAUSBILDUNG FORSTWARTE

Der BHFF unterstützt die Lehrlingsausbildung der Ausbildungsbetriebe mit einer jährlichen Motivationsprämie pro Lernenden. Der totale Beitrag für die Finanzierung der beruflichen Grundbildung darf maximal 50 % der totalen BHFF-Einnahmen des Vorjahres (vorangegangener Jahresabschluss) betragen. Der Beitrag wird vom BHFF an Lehrbetriebe mit einem gültigen Lehrvertrag für eine Lehrlingsausbildung zum Forstwart im Kanton Bern ausbezahlt.

Die Motivationsprämie wird auch an Ausbildungsbetriebe ausgerichtet, welche keine BHFF Beiträge abrechnen müssen (Forstunternehmer usw.).

PERSÖNLICHE WEITERBILDUNG

Der BHFF unterstützt die persönliche berufsbezogene Weiterbildung von beitragszahlenden Waldbesitzern im Kanton Bern. Der BHFF gewährt anspruchsberechtigten Personen Verbilligungen für Kurse, die die Kompetenzen in der Waldbewirtschaftung oder der Arbeitssicherheit (in der bisherigen Berufsqualifikation) verbessern (Quartärer Bildungsbereich).

Beitragsberechtigt sind Waldbesitzer, welche die Selbsthilfebeiträge an den BHFF vollständig und lückenlos abrechnen. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Personen, die von einem Waldbesitzer zur Ausführung von forstlichen Arbeiten im eigenen Wald angestellt sind (unbefristetes Arbeitsverhältnis), sofern der Arbeitgeber die Selbsthilfebeiträge an den BHFF vollständig und lückenlos geleistet hat.

Waldbesitzer, welche im langjährigen Durchschnitt weniger als 100 Fm jährlich abrechnen, können für maximal zwei Personen Kursbeiträge beantragen, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht beitragsberechtigt sind Kursbesucher, welche forstliche Arbeiten im Auftrag ausführen.

Kurse, die im forstlichen Kursprogramm des Kantons Bern aufgeführt sind und an die ein Kantonsbeitrag entrichtet wird, werden normalerweise auch vom BHFF unterstützt. Die BHFF-Kommission kann Ausnahmen vorsehen. Kursanbieter sind eingeladen, im Voraus ein Gesuch um Kursverbilligung an den BHFF zu stellen. Für Kurse, die zu einer höheren beruflichen Qualifikation führen, werden keine BHFF-Beiträge entrichtet.

Kursveranstalter melden dem BHFF die anspruchsberechtigten Kursteilnehmer über Sammelgesuche. Der BHFF prüft die Anspruchsberechtigung der gemeldeten Kursteilnehmer. Die Abrechnung der Beiträge erfolgt direkt über den Kursveranstalter. Einzelgesuche von Kursteilnehmern werden für Kurse ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr berücksichtigt.

Pro Kurstag wird ein Pauschalbeitrag ausgerichtet. Die Höhe des Pauschalbeitrags wird von der BHFF-Kommission festgelegt (Stand 2021: CHF 40.- je Kurstag, CHF 30.- für halbe Kurstage).



3.2 PROJEKTE

Der BHFF unterstützt gemäss BHFF-Reglement Projekte in folgenden Bereichen:

- Holzvermarktung
- Betriebsberatung
- Betriebsunterstützung
- Strukturverbesserung
- Arbeitsverfahren bei der Holzernte
- Rechtliche Grundlagen
- Vorlagen, Muster und Administration
- Förderung des einheimischen Holzes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Medienarbeit
- Innovationen in Wald- und Holzwirtschaft
- Vorbeugung bei der Katastrophenbewältigung

Jedermann kann Finanzierungsbegehren für Projekte an den BHFF einreichen. Auf Projekte wird eingetreten, wenn sie folgende Voraussetzungen (i.d.R. kumuliert) erfüllen:

- Die Finanzierung für ein Projekt wurde vor Beginn des Finanzierungstatbestandes durch die BHFF Kommission behandelt.
- Das Projekt entfaltet für eine Vielzahl von Waldbesitzern einer Region bzw. des Kantons einen mess- oder kommunizierbaren Nutzen.
- Eine finanzielle Unterstützung verschafft dem Projekt keinen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern, die nicht in den Genuss der Beiträge kommen können.
- Das Projekt kann gegenüber einer breiten Öffentlichkeit eine positive Informations- bzw. Imagewirkung zu Gunsten der Bernischen Waldwirtschaft entfalten (i.d.R.)
- Das Projekt wird so dokumentiert, dass es gegenüber der Öffentlichkeit präsentiert werden kann und die Unterstützung des BHFF ersichtlich ist (Medienbericht, Communiqué usw.).
- Die Unterstützung durch den BHFF/BWB ist für die anvisierte Zielgruppe erkennbar (BHFF stellt entsprechendes Material zur Verfügung).
- Die Projektdokumentation ist vollständig und enthält folgende Bestandteile:

Beitragsgesuch (vollständig einreichen):

- Träger des Projektes (Beitragsgesuchsteller mit vollständiger Adresse)
- Beschrieb des Projektes unter Darlegung der geplanten Massnahmen und der angestrebten Wirkung (Angabe der Zielgruppe)
- Darlegung der geplanten Öffentlichkeitswirkung
- Detaillierter (Gesamt-)Kostenvoranschlag unter Darlegung der gesamten Finanzierung
- Angabe des angestrebten Finanzierungsanteils durch den BHFF



4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die vorliegenden Finanzierungskriterien werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Auch wenn sämtliche Kriterien erfüllt sind, besteht kein einforderbarer Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den BHFF. Sämtliche Beiträge werden durch die Kommission festgelegt und beschlossen.

- Es werden keine wiederkehrenden Beiträge gesprochen (z.B. Beiträge an Geschäftsführungskosten usw.).
- Die BHFF Kommission lehnt Gesuche ab, die dem Fonds als solchen zuwiderlaufen.
- Die BHFF Kommission bemüht sich, die Selbsthilfebeiträge der Berner Waldbesitzer möglichst wirkungsorientiert zu Gunsten der Bernischen Waldwirtschaft einzusetzen. Sie kann deshalb Gesuche ablehnen, die zwar die Kriterien erfüllen, aber die finanziellen Möglichkeiten des Fonds übersteigen.
- Die BHFF Kommission behandelt keine Projekte, die bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind.
- Ein vorangegangener Entscheid der Kommission schafft kein Präjudiz für einen Finanzierungsanspruch zu Gunsten eines gleichartigen anderen Projekts. Jedes Projekt wird eigenständig für sich neu beurteilt.

Gesuche sind einzureichen an:

Berner Holzförderungsfonds BHFF
Halenstrasse 10
3012 Bern

Die Daten der BHFF Kommissionssitzungen werden jeweils im Internet unter www.bernerwald.ch publiziert.

9. Dezember 2021, die BHFF Kommission

Peter Gäumann, Präsident BHFF

Philipp Egloff, Geschäftsführer BWB